I.

Die Gemeindevertretung

1. Die Gemeindevertretung wird in demokratischen Wahlen gewählt.

Die Gemeindevertretung ist in ihrem Verantwortungsbereich für die Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Bezirkstages sowie der Beschlüsse des Kreistages verantwortlich. Sie leitet den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau des Sozialismus in der Gemeinde. Sie nimmt zu den Grundfragen der Nation Stellung und fördert die patriotische-Erziehung der Bürger.

Der Rat der Gemeinde organisiert die Durchführung der Beschlüsse des Rates des Kreises und der Gemeinde.

Die Verantwortung der Gemeindevertretung umfaßt die Ausarbeitung, Beschlußfassung und Durchführung des Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes der Gemeinde, die Entwicklung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entwicklung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums und die Wahrung der Rechte der Bürger.

Die Gemeindevertretung sichert die Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Entfaltung der Initiative und Mitarbeit der Einwohner, besonders der Werktätigen in den sozialistischen Brigaden und in anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit. Sie fördert die Mitwirkung der Einwohner an der bewußten Gestaltung des politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.

Die Gemeindevertretung sichert die konsequente Durchsetzung der sozialistischen Kaderprinzipien.

2. Die Gemeindevertretung arbeitet gemeinsam mit der Bevölkerung den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplan und den Haushaltsplan der Gemeinde auf der Grundlage der vom Rat des Kreises festgelegten Aufgaben und Kennziffern aus.

Der auf dieser Grundlage von der Gemeindevertretung beschlossene Volkswirtschaftsplan der Gemeinde bestimmt die Tätigkeit der Gemeindevertretung.

3. Die Gemeindevertretung entwickelt unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend und anderen Massenorganisationen die Aktivität und Schöpferkraft der Werktätigen bei der Verwirklichung des Planes, besonders zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, mit dem Ziel, die Produktion so zu steigern, daß die ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner der Gemeinde befriedigt werden. Dabei richtet sich ihre Tätigkeit vor allem auf die maximale Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, die Entwicklung der Produktionsgenossenschaften bei voller Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie unter strikter Einhaltung der Statuten, auf die Förderung der Produktion und der Dienstleistungen in den dem Rat der Gemeinde unterstellten Betrieben und Einrichtungen, auf die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner und auf die Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde.

4. Die Gemeindevertretung verwirklicht in ihrem Verantwortungsbereich die Grundsätze der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Die Gemeindevertretung sichert die Ausarbeitung und allseitige Durchführung der staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugend. Sie unterstützt die Initiative der Jugend bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und fördert die Entwicklung eines interessanten Jugendlebens. Sie sorgt für die Durchsetzung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendarbeitsschutzes und des Jugendgesundheitsschutzes. Dabei arbeitet sie eng mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen.

5. Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Staatsmacht in der Gemeinde. Sie erfüllt ihre Aufgaben und verwirklicht ihre Rechte durch:

ihre Tagungen und Beschlüsse,

die Tätigkeit ihres Rates,

die Tätigkeit ihrer ständigen und zeitweiligen Kommissionen und deren Aktivs,

die Tätigkeit ihrer Mitglieder in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

6. Die Mitglieder der Gemeindevertretung üben eine wichtige gesellschaftliche Funktion aus.

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Mitglieder der Gemeindevertretungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dem Mitglied der Gemeindevertretung dürfen aus seiner Tätigkeit als Volksvertreter keine beruflichen und materiellen Nachteile erwachsen.

7. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung obliegt es der Gemeindevertretung:

a) Beschlüsse zu fassen, die für den Rat der Gemeinde, die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für alle Einwohner der Gemeinde verbindlich sind;

b) den Rat der Gemeinde zu wählen und abzuberufen.